

# Delsler Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreiscommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,  
Kreis-Spartasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Zeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag  
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.  
in Dels.

Nr. 2.

Dels, den 11. Januar 1924.

62. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

### A. Bekanntmachungen des Landrats.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Meine Verordnung vom 20. 11. 1923 Nr. 1160, 11. 23 T. 1. III. ist dahin zu ergänzen, daß zu dem in § 1 verbotenen und aufgelösten Organisationen hinzuzufügen ist:  
„Alle Organisationen und Einrichtungen der Roten Gewerkschaftsinternationale.“

Der Chef der Heeresleitung,  
gez. von Seeckt.

L. I. 65. Dels, den 9. Januar 1924.  
Vorstehend angezogene Verordnung vom 20. Januar 1923 Nr. 1160 ist im Extra-Kreisblatt 1923 Seite 285 veröffentlicht.

2. Kavallerie-Division.  
Abt. I C/I a T Nr. 11415/23.

Breslau, den 21. Dezember 1923.

Auf den Antrag des Polizeipräsidenten in Breslau und in Bestätigung der von ihm getroffenen Maßnahmen verfüge ich hierdurch die Auflösung der Produktivgenossenschaft für die Provinz Schlesien G. G. m. b. H. und die Beschlagnahme ihres gesamten Besitzes. (Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923, Verordnung des Reichswehrministers vom 8. 10. 1923 Nr. 290. 10. 23 T. 1. III und vom 20. 11. 23 Nr. 1160. 11. 23 T. 1. III, § 81 des Genossenschaftsgesetzes.)

Der Militärgefeslshaber,  
gez. Saffe, Generalleutnant.

L. I. 95. Dels, den 9. Januar 1924.  
Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Polizeibehörden. Die aufgelöste „Produktivgenossenschaft“ ist eine Organisation der KPD.

Berlin, den 16. Oktober 1923.  
Verordnung über den Anlauf von Butter, Butterschmalz und Käse.

Auf Grund von § 19 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 706) wird mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer in eigener Person beim Erzeuger, bei Molkereien, Käseereien oder anderen Milchverteilungsbetrieben Butter, Butterschmalz oder Käse (auch Quark) zur Wiederveräußerung oder zur gewerbmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern aufkaufen will, bedarf der Erlaubnis nach Maßgabe dieser Verordnung. Dies gilt auch für Inhaber einer Erlaubnis zum Handel mit Butter, Butterschmalz oder Käse (auch Quark) nach § 1 der Verordnung über Handelsbeschränkungen.

§ 2.

Ueber die Erteilung, Vergabung und Zurücknahme der Erlaubnis entscheidet der Regierungspräsident. Die Erlaubnis kann für den Regierungsbezirk oder Teile desselben erteilt werden. Vor der Entscheidung sind Sachverständige zu hören.

§ 3.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu verweigern oder zurückzunehmen, wenn Tatsachen die Annahme

rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht.

§ 4.

Wird die Erlaubnis verweigert oder zurückgenommen, so steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor einem bei dem Regierungspräsidenten ständig zu bildenden Kollektiv zu. In die Entscheidung ist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

Das Kollegium besteht einschließlich des Vorsitzenden aus vier Mitgliedern und zwar aus je einem Vertreter der Landwirtschaft, des Handels und der Verbraucher. Den Vorsitz führt der Regierungspräsident. Er bestellt die Mitglieder nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, der Handelskammer und von Vertretungen der Verbraucher. In gleicher Weise sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder sind von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt auf getreue Pflichterfüllung zu verpflichten. Sie erhalten Tage- und Nebenunterstützungsgelder, sowie Ersatz der vorausliegenden Fahrtkosten nach den für die Mitglieder der Handelskammer festgesetzten Bestimmungen (vergl. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Juli 1923 — II b 10526/23 R. I. 4545 S. Nr. 61. S. 260 ff. und vom 5. September 1923 — II b 12 03 — M. f. S., J. M. B. 2570 R. f. B.).

Das Kollegium ist befugt, Untersuchungen am Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu hören und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfang zu erheben.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5.

Gegen den Beschluß des Kollegiums steht dem Betroffenen und dem Vorsitzenden innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde zu. In die Entscheidung ist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

Ueber die Beschwerde entscheidet der Oberpräsident. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 6.

Die Einlegung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung; es kann jedoch verfügt werden, daß die Zurücknahme der Erlaubnis allsbalb in Kraft tritt.

§ 7.

Dem Ankäufer ist der Erlaubnisschein auszufertigen. Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen sein. Er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8.

Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Vor der Erteilung der Gebühr darf der Erlaubnisschein nicht ausgehändigt werden. Die Gebühr beträgt für den ersten Schein 30 M., für jeden weiteren demselben Ankäufer von einer anderen Genehmigungsbehörde erteilten Schein 10 M.

## § 9.

Erzeuger dürfen am Händler oder Aufkäufer, die in eigener Person nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung bei ihnen Butter, Butterschmalz oder Käse (auch Quark) ankaufen wollen, diese Ware nur absetzen, wenn der Erwerber sich als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung ausweist.

## § 10.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 28 Nr. 2 und § 34 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 mit Gefängnis und mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Außerdem wird auch die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt.

## § 11.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Oberpräsidenten vom 19. Januar 1923 über den Ankauf von Butter und Käse außer Kraft.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

**Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.**

L. I. 10904.

De l s, den 8. Januar 1924.

Vorliegende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Interessierten ihres Bezirks auf die neuen Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Anträge sind durch die Ortspolizeibehörden an mich einzureichen. Die Ortspolizeibehörden haben zum Antrag gem. Formular eingehend Stellung zu nehmen.

Antragsformulare sind im Landratsamt, Zimmer 21, erhältlich.

Die auf Grund der Verordnung vom 19. 1. 1923 vom Oberpräsidenten erteilten Erlaubnisscheine behalten weiterhin Gültigkeit.

Berlin, den 22. November 1923.

### Verordnung über Ankauf von Eiern.

Auf Grund von § 19 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 706) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes bestimmt:

## § 1.

Wer in eigener Person Eier beim Erzeuger zur Wiederveräußerung oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankaufen will, bedarf vom 1. Januar 1924 ab der Erlaubnis nach Maßgabe dieser Verordnung. Dies gilt auch für Inhaber einer Erlaubnis zum Handel mit Eiern nach § 1 der Verordnung über Handelsbeschränkungen.

## § 2.

Ueber die Erteilung, Verlangung und Zurücknahme der Erlaubnis entscheidet der Regierungspräsident. Die Erlaubnis kann für den Regierungsbezirk oder Teile desselben erteilt werden. Vor der Entscheidung sind Sachverständige zu hören.

## § 3.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt; sie ist zu verlagern oder zurückzunehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht.

## § 4.

Wird die Erlaubnis verlagert oder zurückgenommen, so steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor einem bei dem Regierungspräsidenten ständigen bildenden Kollegium zu. In die Entscheidung ist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

Das Kollegium besteht einschließlich des Vorsitzenden aus vier Mitgliedern und zwar aus je einem Vertreter der Landwirtschaft, des Handels und der Verbraucher. Den Vorsitz führt der Regierungspräsident. Er bestellt die Mitglieder nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, der Handelskammer und von Vertretungen der Verbraucher. In gleicher Weise sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder sind von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt auf getreue Pflichterfüllung zu verpflichten. Sie erhalten Tage- und Uebernachtungsgelder, sowie Ersatz der verauslagten Fahrtkosten nach den für die Mitglieder der Handelskammer maßgebenden Bestimmungen (vergl. Erlaß des Ministers für Handel und

Gewerbe vom 15. Juli 1923 II b 10526/St. No. I. 4545 S. M. Bl. S. 260 ff. und vom 5. September 1923 — II b 12503 M. f. S. — I. M. V. 2570 M. f. V.)

Das Kollegium ist befugt, Untersuchungen am Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden, und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfang zu erheben.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 5.

Gegen den Beschluß des Kollegiums steht dem Betroffenen und dem Vorsitzenden innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde zu. In die Entscheidung ist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

Ueber die Beschwerde entscheidet der Oberpräsident. Seine Entscheidung ist endgültig.

## § 6.

Die Einlegung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung; es kann jedoch verfügt werden, daß die Zurücknahme der Erlaubnis alsbald in Kraft tritt.

## § 7.

Dem Aufkäufer ist ein Erlaubnisschein anzufertigen. Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen sein. Er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 8.

Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Vor der Entrichtung der Gebühr darf der Erlaubnisschein nicht ausgehändigt werden.

## § 9.

Erzeuger dürfen am Händler oder Aufkäufer, die in eigener Person nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung bei ihnen Eier ankaufen wollen, diese Waren nur absetzen, wenn der Erwerber sich als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung ausweist.

## § 10.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 28 Nr. 2 und § 34 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 mit Zuchthaus bestraft. Außerdem wird auf die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt.

## § 11.

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1923 in Kraft.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

J. A.: gez. R ö m h i l d.

**Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.**

J. B.: gez. E g g e r t.

L. I. 10785.

De l s, den 8. Januar 1923.

Vorliegende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Interessierten ihres Bezirks auf die Verordnung besonders aufmerksam zu machen. Anträge sind durch die Ortspolizeibehörden an mich einzureichen. Die Ortspolizeibehörden haben zum Antrag gemäß Formular eingehend Stellung zu nehmen. **Antragsformulare sind im Landratsamt, Zimmer 21, erhältlich.** Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr von 30 Goldmark vorgesehen. Die Antragsteller haben sich am Schluß des Formularantrages zu erklären, ob sie mit einer Erhebung der Gebühren durch Nachnahme einverstanden sind.

Breslau, den 13. November 1923.

### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 597) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

## § 1.

Alle im Besitz von Händlern und Viehagenten befindlichen Rinder sind zum Zwecke der Feststellung des Ursprungsortes zu kennzeichnen.

## § 2.

Die hinter der rechten Schulter anzubringenden Kennzeichen müssen nachweisen:

1. Bei allen Tieren ein „B“ zur Erkennung des Regierungsbezirks — Herkunftszweig —
2. Bei allen Tieren von Händlern oder Viehagenten des Kreises Breslau Stadt außerdem ein B. S.

des Kreises Breslau Land außerdem ein B. L.

des Kreises Brieg außerdem ein Br.

des Kreises Frankenstein außerdem ein F.

des Kreises Glatz außerdem ein Gl.

des Kreises GutsMuth außerdem ein Gu.

des Kreises Habelschwerdt außerdem ein H.

des Kreises Müllisch außerdem ein Mi.

des Kreises Münsterberg außerdem ein Mb.

des Kreises Namslau außerdem ein Na.

des Kreises Neumarkt außerdem ein Nm.

des Kreises Neurode außerdem ein Nr.

des Kreises Nimptsch außerdem ein Ni.

**des Kreises Oels außerdem ein Oe.**

des Kreises Ohlau außerdem ein Ou.

des Kreises Reichenbach außerdem ein R.

des Kreises Schweidnitz außerdem ein Sch.

des Kreises Schemnitz außerdem ein St.

des Kreises Strehlen außerdem ein Str.

des Kreises Striegau außerdem ein Sti.

des Kreises Tschornitz außerdem ein T.

des Kreises Waldenburg außerdem ein Wa.

des Kreises GroßWartenberg außerdem ein GW. und

des Kreises Wohlau außerdem ein Wo.

3. Hinter den Kennzeichen zu 1 (Herkunftsbezirk) und 2 (Herkunftskreis) ist eine für jeden Händler oder Viehagenten vom Landrat des Kreises bzw. der Polizeiverwaltung Breslau, Brieg und Schweidnitz zu bestimmende römische Zahl anzubringen (Herkunftsbestand) welcher die Nummer des Kontrollbuches von jedem Händler und Viehagenten in arabischen Ziffern hinzuzusetzen ist.

Beispiel für ein Stück Rindvieh aus Breslau-Stadt B. B. S. III. 10.

§ 3.

Die Kennzeichnung ist in die Kontrollbücher einzutragen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden entsprechend den §§ 74 und 76 des B.G. vom 26. 6. 1909 bestraft.

**Der Regierungspräsident.**

J. B. v. Ruperti.

L. I. 9820.

Oels, den 9. Januar 1924.

Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Ortsbehörden haben die Interessenten ihres Bezirks besonders auf die Anordnung hinzuweisen. Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises wollen die genaue Beachtung dieser Anordnung fortgesetzt kontrollieren.

Gemäß Ziffer 3 der Anordnung haben die zum Viehhandel zugelassenen Personen des Kreises bei mir sofort die Zuteilung einer römischen Zahl zu beantragen. Dabei ist die Nummer des Kontrollbuches anzugeben.

L. I. 38.

Oels, den 7. Januar 1924.

**Schutzpockenimpfung 1924.**

Unter Hinweis auf die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes der Regierung zu Breslau pro 1875 abgedruckten Bestimmungen

a) des Impfgesetzes vom 8. April 1874,  
b) des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Breslau zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes vom 4. Januar 1875 werden die Ortsbehörden und die Herren Lehrer des Kreises veranlaßt, mit der Aufstellung der Impflisten pro 1924 nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 18. März 1875, Kreisblatt Nr. 12, baldigst zu beginnen. Nach dem Impfregulativ sind in die Listen der zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder aufzunehmen:

1. sämtliche im Jahre zuvor am Orte geborene Kinder,
2. sämtliche Kinder aus den vorangegangenen Jahren, welche nach ärztlichem Zeugnis noch nicht geimpft werden konnten oder bei welchen die Impfung bisher erfolglos geblieben war, sowie diejenigen, welche aus unbekanntem Ursachen noch nicht geimpft worden sind,
3. sämtliche während des letzten Jahres in dem Orte zugezogenen noch impfpflichtigen Kinder. (Vergl. auch die Bemerkungen auf der anderen Seite der Formulare zur Impfliste.)

Bezüglich der in die **Wiederimpfliste** aufzunehmenden Kinder verweise ich auf die auf den Formularen zu diesen Listen abgedruckten Bemerkungen.

Der Einreichung der Impflisten, zu welchen den Ortsbehörden die nötige Zahl Formulare in nächster Zeit zugehen wird, sehe ich **bestimmt bis zum 20. Februar cr.** entgegen. Abschriften der Impflisten haben sich die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher zurückzubehalten, um die Eltern oder deren Stellvertreter der Impflinge zu den seinerzeit festzusetzenden Impfterminen ordnungsmäßig vorladen zu können.

Etwa notwendige Formulare zu ärztlichen Zeugnissen ad. III und IV der dem Impfregulativ beigebrachten Schemas werden den Ortsbehörden auf Ersuchen überhandt werden.

Um die vielfach zutage getretenen Uebelstände zu verhindern, werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher veranlaßt, sich das Material für die Eintragungen der im Vorjahre geborenen Kinder von den Standesämtern zu verschaffen und alle im Vorjahre geborenen sowie die inzwischen verstorbenen oder verzogenen Kinder in die Impfliste aufzunehmen, auch bei den letzteren in die Spalte 26 zu vermerken „gestorben“ bzw. „verzogen“. Bei den Verzogenen ist der Ort anzugeben, wohin sie verzogen sind.

Ich bemerke noch, daß die **Wiederimpflisten**, welche durch Vermittelung des Ortsvorstandes an mich einzureichen sind, für **jede Ortschaft besonders** aufzustellen sind.

Fehlanzeigen sind gleichfalls unter Benutzung der Impfliste einzureichen.

Die Gemeindevorstände der Schulorte veranlasse ich, diese Verfügung alsbald den am Orte wohnenden Herren Lehrern zur Kenntnis vorzulegen.

W. 5938.

Oels, den 30. Dezember 1923.

**Krüppelfürsorge.**

Vom 16. Dezember 1923 ab werden die Pflegekosten in den Krüppelheimen nach Goldmark berechnet. Die Pflegekosten betragen von diesem Tage ab in den Krüppelheimen zu Rothenburg, Namslau, Trebnitz und Beuthen OS. je 1,80 Goldmark, im Krüppelheim zu Marklissa 1 Goldmark in den Kopf und Tag. Zu den Pflegekosten treten in den Einzelfällen unter Umständen noch erhebliche Nebenkosten für Prothesen pp., deren Höhe nicht angegeben werden kann.

Nach § 11 der Ausführungsvorschrift vom 2. Juni 1921 sind uns in den Fällen des Gesetzes vom 6. Mai 1920 (G.S. S. 280) von dem verpflichteten Ortsarmenverbände unter Beihilfe des Kreises 50 Prozent der vom Landarmenverbände an die Anstalt zu zahlenden Selbstkosten zu erstatten, also für jeden in den Krüppelheimen zu Rothenburg, Namslau, Trebnitz und Beuthen untergebrachten Krüppel täglich 0,90 Goldmark, für jeden im Krüppelheim in Marklissa untergebrachten Krüppel 0,50 Goldmark. Hierzu tritt in den oben erwähnten Einzelfällen die Hälfte der Kosten für Prothesen pp.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

**Landrat.**

L. I. 231.

Oels, den 10. Januar 1924.

**Verwaltungsgebührenordnung.**

Ich weise die Orts- und Ortspolizeibehörden auf die in der Preuß. Gesetzsammlung für 1924 Seite 1 bekanntgegebene allgemeine Verwaltungsgebührenordnung besonders hin.

Danach sind für Amtshandlungen, die der einzelne Private erstrebt, und zwar in ihrer Vollendung (nicht jede einzelne amtliche Tätigkeit, die der betr. Amtshandlung vorhergeht) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung oder besonderer von den zuständigen Ministern erlassener Ordnungen zu erheben.

Bei jeder Behörde, die staatliche Verwaltungsgebühren erhebt, ist über die Gebühreneinnahme Buch zu führen.

Diese Behörden haben den in die Staatskasse fließenden Teil der staatlichen Verwaltungsgebühr (50% der Gebühren) nach Bedarf, mindestens einmal monatlich und zwar bis zum 10. j. M. an die staatliche Kreisasse abzuliefern.

Hierbei ist auf dem Anweisungsabschnitt oder, wenn die Beträge bar eingezahlt werden, auf einem besonderen Lieferchein kurz zu bemerken, wieviel Gebühren aufgefunden sind und wieviel zur Staatskasse abgeliefert werden.

Jährlich einmal, und zwar bis zum 10. April, erstmalig am 10. April 1924, haben die genannten Behörden dem Herrn Regierungspräsidenten **durch meine Hand** eine summarische Nachweisung zu übersenden, in der anzugeben ist, wieviel staatliche Verwaltungsgebühren in dem verfloßenen Rechnungsjahre bei der Behörde aufgefunden sind und welcher Betrag davon an die zu bezeichnende staatliche Kreisasse zu den verschiedenen Zeiten abgeliefert ist. Die Nachweisung ist ausdrücklich dahin zu bescheinigen, daß sie mit den geführten Kassenbüchern übereinstimmt.

# Ergebnis der Eberföhrung.

Nachstehende Eber wurden angeföört:

Musterungsort	Lfd. Nr.	Des Eberbesitzer Name, Stand oder Wohnort	Des vorgestellten Ebers		
			Alter Jahre	Farbe bzw. Abzeichen	Rasse
1	2	3	4		
<b>Rörbezirk I.</b>					
Groß Weigelsdorf . . .	1	Brandt Fritz, Bauergutsbesitzer . . . . . Groß Weigelsdorf . . . . .	1	weiß . . . . .	veredeltes Landschwein
	2	derselbe . . . . .	4 Mon.	schwarzscheckig . . . . .	} Kreuzung a. d. Meißener Landschwein
	3	derselbe . . . . .	4 Mon.	schwarzscheckig . . . . .	
	4	derselbe . . . . .	4 Mon.	schwarzscheckig . . . . .	
	5	Baum Wilhelm, Bauergutsbesitzer . . . . . Groß Weigelsdorf . . . . .	9 Mon.	weiß . . . . .	
Süßwinkel . . . . .	6	Schmidt, Revierförster . . . . . Süßwinkel . . . . .	8 Mon.	weiß . . . . .	deutsches Edelschwein
	7	Gräupner, Gemeindevorsteher . . . . . Süßwinkel . . . . .	7 Mon.	weiß . . . . .	Landschwein
<b>Rörbezirk II.</b>					
Gutwohne . . . . .	8	Obuch Reinhold . . . . . Gutwohne . . . . .	1 ¼	weiß . . . . .	deutsches Edelschwein
<b>Rörbezirk III.</b>					
Zucklau . . . . .	9	Weiß Hermann, Stellenbesitzer . . . . . Zucklau . . . . .	1 ½	schwarz gefleckt . . . . .	veredeltes Landschwein
Bjffel . . . . .	10	Meißer August, Sellenbesitzer . . . . . Bjffel . . . . .	2	weiß . . . . .	veredeltes Landschwein
<b>Rörbezirk IV.</b>					
Strönn . . . . .	11	Wegehaupt Hermann, Gutsbesitzer . . . . . Strönn . . . . .	5 Mon.	weiß . . . . .	veredeltes Landschwein
<b>Rörbezirk V.</b>					
Ober Schmollen . . . . .	12	Schwarz Hermann, Gutsbesitzer . . . . . Ober Schmollen . . . . .	1 ¼	weiß . . . . .	deutsches Edelschwein
	13	Neumann Karl, Bäckermeister . . . . . Ober Schmollen . . . . .	1	weiß . . . . .	veredeltes Landschwein
Klein Ellguth . . . . .	14	Albrecht Wilhelm, Stellenbesitzer . . . . . Klein Ellguth . . . . .	½	weiß . . . . .	deutsches Edelschwein
	15	Gerdt Otto, Stellenbesitzer . . . . . Klein Ellguth . . . . .	¾	weiß . . . . .	veredeltes Landschwein
	16	Schirdewahn August, Stellenbesitzer . . . . . Klein Ellguth . . . . .	1 ½	weiß . . . . .	deutsches Edelschwein
Metzche . . . . .	17	Gufinde Paul, Gutsbesitzer . . . . .	½	weiß . . . . .	deutsches Edelschwein
<b>Rörbezirk VI.</b>					
Lampersdorf . . . . .	18	Gebauer Oskar, Bauergutsbesitzer . . . . . Lampersdorf . . . . .	¾	weiß . . . . .	deutsches Edelschwein
Länfel Mühlatzschütz . . . . .	19	Schröer Paul, Molkereibesitzer . . . . .	¾	weiß . . . . .	deutsches Edelschwein
	20	derselbe . . . . .	¾	weiß . . . . .	deutsches Edelschwein

Die Anführung ist für das Jahr 1924 erfolgt.

Der Vorsitzende des Kreisamtschaffes.

# Kollektenverteilungsplan 1924.

Sfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt oder des Vereins	Sitz der Anstalt oder des Vereins	Monat, in welchem die Kollekte gesammelt werden darf
-------------	--	---	--

## 1. Evangelische Anstalten:

### A. Kirchenkreis Oels

1	Schlesischer Provinzialverein für Innere Mission	Liegnitz	Januar und Februar
2	Evangelischer Pflegeverein Bethesda	Breslau	
3	Evangelische Diakonissenanstalt Bethanien	Breslau	März und April
4	Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus	Breslau	
5	Bedürftige Gemeinden der Provinz Schlesien	—	Mai
6	Evangelischer kirchlicher Hilfsverein	Breslau	Juni und Juli
7	Schlesischer Herbergsverband	Liegnitz	August und September
8	Berliner Missionsgesellschaft	Berlin	
9	Waisenhaus	Bunzlau	Oktober
10	Dringendste Notstände der Landeskirche	—	November
11	Diakonissen-Mutterhaus Bethanien	Kreuzburg	

### B. Kirchenkreis Bernstadt

12	Diakonissenanstalt Bethanien	Breslau	Januar
13	Provinzialverein für Innere Mission	Liegnitz	Februar
14	Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus	Breslau	März
15	Diakonissen-Mutterhaus Bethanien	Kreuzburg	April
16	Bedürftige Gemeinden	—	Mai
17	Pflegeverein Bethesda	Breslau	Juni
18	Herbergsverband	Liegnitz	Juli
19	Diakonissenstationen im Kirchenkreise Bernstadt	Bernstadt	September
20	Krüppelheim Rothenburg	Rothenburg	Oktober
21	Bunzlauer Waisenhaus	Bunzlau	November
22	Berliner Mission	Berlin	Dezember

## 2. Katholische Anstalten:

23	Konvent der Barmherzigen Brüder	Breslau	für das Land: Februar für die Stadt: Juli
24	Verein zum Schutze und zur sittlichen Hebung weiblicher Dienstboten	Breslau	März
25	Mutterhaus der Barromäerinnen	Trebnitz	April
26	Haus vom guten Hirten	Kattern	Oktober
27	Konvent der Elisabethhinnerinnen der heiligen Elisabeth	Breslau	November
28	Marienkloster	Hundsfeld	Zeit noch unbestimmt
29	Mutterhaus der grauen Schwestern der heiligen Elisabeth	Breslau	September

Dels, den 7. Januar 1924.

### Betriebssteuer.

Die mit der Einreichung der Nachweisung über erfolgte Zustellungen der Betriebssteuerzuschriften noch rückständigen Ortsbehörden werden hiermit **nochmals** an die Einreichung erinnert.

Ich erwarte nunmehr Eingang der Nachweisung **bestimmt innerhalb 8 Tagen**.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Berlin, den 27. November 1923.

### Beglaubigte Abschrift

aus der Preussischen Gesetzsammlung Seite 548, Jahrgang 1923. (Nr. 12719.) **Verordnung über den Namen der Mitglieder der vormals landesherrlichen Familie.**

Vom 27. November 1923.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. Seite 367) wird folgendes bestimmt:

Den Mitgliedern der vormals landesherrlichen Familie steht der Name „Prinz von Preußen“ zu. Demgemäß kommt bei den Eintragungen in öffentliche Bücher und Register, bei der Unterschrift von Urkunden sowie für die Anschriften nur dieser Name in Betracht. Bezeichnungen wie „Deutscher Kaiser und König von Preußen“, „Kaiser und König“, „Kaiserin“, „Kronprinz (Kronprinzessin) des Deutschen Reiches und von Preu-

ßen“, oder einfach „Kronprinz (Kronprinzessin)“ dürfen nicht mehr gebraucht werden.

Der Vorname hat dem bezeichneten Namen voranzugehen (z. B. Wilhelm Prinz von Preußen, nicht Prinz Wilhelm von Preußen).

Zu dem durch § 1 II Nr. 3 des Adelsgesetzes beseitigten Prädikaten gehören auch die Prädikate „Majestät“ sowie „Kaiserliche und Königlich-Preussische“.

Das Preussische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun, am Jahnhoff. Sebering, v. Richter.  
Wendorff, Siering, Boelitz, Girtziefer.

Vf. d. M. d. J. v. 20. 12. 1923 — V a 137 —

### Polizeiliche Führungszeugnisse zu Heereszwecken.

Von den Heeresstellen wird beim Vorhandensein eines polizeilichen Führungszeugnisses nur in Ausnahmefällen noch besondere Auskunft bei den Polizeibehörden über die einzustellenden Freiwilligen eingeholt. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 24. 2. 1923 — II D 115 — (MBl. S. 191) ersuche ich jedoch, die Angaben in den Zeugnissen für die Folge auch noch darauf auszubehnen, ob der Freiwillige entmündigt oder unter Vormundschaft gestellt ist, sowie ob eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn schwebt.

L. I. 125.

Dels, den 9. Januar 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. 3. 1923 — Kreisblatt Seite 85 — den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Bf. d. M. d. J. v. 14. 12. 1923 — IV c 676 —

### Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter.

Ueber die Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter für das Jahr 1924 bestimme ich folgendes:

I. 1. Dem Legitimierungszwange unterliegen alle im Inlande in öffentlichen oder privaten Betrieben beschäftigten Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147), einschl. der niederen Hausangestellten, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

2. Von dem Legitimierungszwange befreit sind die ausländischen Arbeiter, für deren Beschäftigung eine Genehmigung des Landesamts für Arbeitsvermittlung nach der Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 2. 1. 1923 (MBlW. S. 29) nicht erforderlich ist, falls sie sich durch Vorlage eines Passes oder Paßersabes oder anderer amtlicher Papiere über ihre Person ausweisen können und einen **Befreiungsschein** gemäß Ziff. XI, 1 erhalten haben.

3. Im erleichterten Verfahren können ausländische Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstelle kommen, sich auch im Besitze eines Passes, eines Ausweises im kleinen Grenzverkehr oder eines sonst vorhandenen Paßersabes befinden, durch Ausstellung einer **Grenzläuferkarte** gemäß Ziff. XI, 2 sich legitimieren lassen.

II. Grundsätzlich findet die Legitimierung gemäß Ziff. I, 1 an der Grenze in den Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale statt.

Für bereits im Inlande befindliche legitimierungspflichtige ausländische Arbeiter und in allen Fällen, in denen sie an der Grenze undurchführbar war, muß die Legitimierung an der Arbeitsstelle vorgenommen werden, und zwar für den Kreis Oels durch das Grenzamt in Groß Wartenberg; Postcheckkonto Breslau Nr. 79 500.

III. Anträge\* auf Legitimierung an der Arbeitsstelle sind an die für den Ort der Beschäftigung zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Die Legitimierung der bereits im Inlande in Arbeitsstellen befindlichen Arbeiter muß spätestens bis zum 28. 2. 1924 beantragt sein.

Mit den Anträgen sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen:

1. die vorjährige Arbeiterlegitimationskarte,
2. falls eine solche nicht vorhanden ist, eins der im Besitze des Arbeiters befindlichen amtlichen Ausweispapiere,
3. bei den neu in das Inland gelangten Arbeitern, die nicht durch ein Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale gegangen sind, die Zeugnisse über die ärztliche Untersuchung und Impfung innerhalb der ersten 5 Tage nach Eintreffen auf ihrer Arbeitsstelle.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge sowie die zu 1 oder 2 genannten Papiere unverzüglich, spätestens binnen 5 Tagen, an das Grenzamt Groß Wartenberg weiterzugeben und auf dem Antrag zu vermerken:

- a) den Eingangstag des Antrages,
- b) den Grund, aus welchem die Legitimierung der neuzugezogenen Arbeiter an der Grenze unterblieben ist,
- c) die Einzahlung der Kosten des Legitimationsverfahrens durch den Arbeitgeber und die erfolgte Ueberweisung des eingezogenen Betrages auf das Postcheckkonto des Grenzamtes Groß Wartenberg der Deutschen Arbeiterzentrale unter Angabe des eingefandten Betrages und des Zahlungstages (vgl. Ziff. VIII).

Die anderen Urkunden sind dem Antragsteller sofort zurückzugeben.

IV. Die Legitimierung erfolgt nur für die Zeit, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung die Beschäftigung genehmigt hat, und zwar diejenige der ausländischen Landarbeiter längstens bis zum 15. 12. 1924, die der anderen Arbeiter nicht über das Kalenderjahr 1924 hinaus.

Legitimationspflichtige ausländische Arbeiter, die sich ohne gültige Arbeiterlegitimation im Inlande aufhalten, können gemäß meinem Erlaß vom 24. 8. 1923 — IV b 5671 — MBlW. S. 883, ausgewiesen werden. Das gleiche gilt von solchen ausländischen Arbeitern, die zwar von dem Legitimationszwang befreit werden oder sich im erleichterten Verfahren legitimieren lassen können, sich aber nicht im Besitze der nach Ziff. I, 2 u. 3 vorgeschriebenen besonderen Papiere befinden.

Bevor in diesen Fällen die Ausweisung verfügt wird, ist der Hauptverwaltung der Deutschen Arbeiterzentrale, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4, Gelegenheit zu geben, den betr. ausländischen Arbeiter in einem landwirtschaftlichen Betriebe, der

\* Die alten Antragsvordrucke sind handschriftlich, entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses, zu ändern; neue können von den zu II bezeichneten Legitimierungsstellen angefordert werden.

die erforderliche Genehmigung des Landesamts für Arbeitsvermittlung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter besitzt, unterzubringen; für die vorläufige Unterbringung eines solchen Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen; ebenso ist zu verfahren, wenn ausländische Landarbeiter, die die Deutsche Arbeiterzentrale angeworben hat, vorübergehend beschäftigungs- oder wohnungslos geworden sind oder sich lediglich Verstöße gegen die Paß- oder Meldepolizeiordnungen haben zuschulden kommen lassen.

V. Für Landarbeiter werden **grüne** und für alle übrigen Arbeiter **weiße** Legitimationskarten ausgestellt. Auf jeder Karte wird von der Ortspolizeibehörde das Lichtbild des Inhabers befestigt und kostenfrei derart abgestempelt, daß der Stempel je zur Hälfte auf dem Lichtbild und auf der Karte sichtbar wird. Ferner muß die Karte bei Grenzlegitimierungen mit einem Vermerk über die erfolgte ärztliche Untersuchung versehen werden.

VI. Die Aushändigung der Legitimationskarten, Befreiungsscheine (Ziff. XI, 1) und Grenzläuferkarten (XI, 2) erfolgt ausschließlich durch die Ortspolizeibehörden.

VII. Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer der Legitimationskarte das Arbeitsverhältnis gelöst, so kommt die Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 1923 (a. a. O.) zur Anwendung.\*\* Erst wenn die erforderliche Bestätigung oder Bescheinigung vorliegt, kann die Umschreibung der Arbeiterlegitimationskarte auf eine andere Arbeitsstelle erfolgen. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen die örtlichen Polizeibehörden nur im Notfall, d. h. nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit eingreifen; bei rein privatrechtlichen Streitigkeiten, z. B. über Vertrags-, Lohn- oder Tariffragen, sollen zunächst die schnell erreichbaren Angestellten der Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale versuchen, eine von beiden Parteien angenommene Einigung herbeizuführen; gelingt dies nicht, so findet Ziff. IX, Abs. 3 des „Arbeitsvertrages für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter“ Anwendung.

Die endgültige Entlassung des ausländischen Arbeiters oder sein eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstelle ist der Ortspolizeibehörde, unter Angabe der Nummer der Legitimationskarte, vom Arbeitgeber binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen; die gleiche Anzeige hat gleichzeitig, und zwar unter Beifügung der Legitimationskarte des vertragsbrüchigen Arbeiters, an die Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4, zu erfolgen; nur auf Grund dieser Anzeige ist die Deutsche Arbeiterzentrale in der Lage, das Legitimationsgeschäft sachgemäß durchzuführen.

VIII. 1. Die Kosten des Legitimationsverfahrens hat der Arbeitgeber zu tragen und gleichzeitig mit dem Antrage bei der Ortspolizeibehörde einzuzahlen (vgl. Ziff. III).

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen eingezahlten Gelder nicht mehr bis zum Eingang der Legitimationskarten aufzubewahren, sondern unverzüglich, spätestens aber bei Weitergabe der Anträge an das Grenzamt Groß Wartenberg auf Postcheckkonto Breslau 79 500 postgeldfrei mittels Zahlkarte zu überweisen; auf dem Zahlkartenabschnitt ist stets genau anzugeben, von welchen Arbeitgebern und für wieviel zu legitimierende Arbeiter die Beträge gezahlt werden. Bares Geld oder Briefmarken sind den Anträgen nicht beizufügen.

Zahlkartenvordrucke können von den zuständigen Legitimierungsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale angefordert werden.

Ohne vorangegangene Einfindung der Kosten werden in Zukunft Legitimationskarten nicht mehr ausgestellt. Die von der Deutschen Arbeiterzentrale in Rechnung gestellten Beträge sind ihr in jedem Falle voll zu überweisen. Wird ein gegen die Berechnung erhobener Einspruch als begründet anerkannt, so erfolgt Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages.

2. Die Kosten betragen sowohl bei der Legitimierung an der Grenze, als auch an der Arbeitsstelle grundsätzlich 2,50 Goldmark.

3. Eine Erhöhung auf 6 Goldmark tritt ein:

- a) wenn die Grenzlegitimierung umgangen wird, für die dann notwendig werdende Legitimierung an der Arbeitsstelle (ausgenommen an der Westgrenze, sofern die Legitimierung innerhalb 1 Woche, vom Tage des Grenzübertretts an gerechnet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde beantragt wird),
- b) wenn die Legitimierung an der Arbeitsstelle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt wird,

\*\* Wegen der Gültigkeit der Arbeitsverträge für landwirtschaftliche Wanderarbeiter wird auf § 10 dieser Verordnung verwiesen.

e) wenn die vorgeschriebene Legitimierung im Vorjahre unterblieben ist.

4. Für das Umschreiben einer Legitimationskarte beim Stellenwechsel (vgl. Ziff. VII), werden 0,50 Goldmark erhoben, die der Polizeikasse zufließen.

5. Bei dem Uebertritt bereits legitimierter Arbeiter aus einem landwirtschaftlichen in ein industrielles oder gewerbliches Arbeitsverhältnis und umgekehrt ist die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte unter Beifügung der alten zu beantragen. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt zu dem ermäßigten Satz von 0,50 Goldmark.

6. Für abhanden gekommene Karten werden gegen Zahlung von 0,50 Goldmark Ersatzkarten ausgegeben.

IX. Die Legitimationskarten sind, ebenso wie die Heimatpapiere, als persönliche Ausweispapiere Eigentum der Arbeiter und dürfen ihnen von den Arbeitgebern nicht vorenthalten werden. Die Polizeibehörden haben alle Legitimationskarten, die aus irgendeinem Grunde eingezogen worden sind oder den Arbeitern nicht ausgehändigt werden können, sowie die alten Legitimationskarten, die sich noch im Besitze der Arbeiter oder ihrer Arbeitgeber befinden, der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin zu überfenden.

X. In **paßtechnischer** Beziehung hat der Reichsminister des Innern auf Grund des § 3 der Paßverordnung vom 10. 6. 1919 (RGBl. S. 516) folgende Erleichterungen zugelassen:

1. Für die **Einreise** gelten diejenigen ausländischen Arbeiter als vom Paß- und Sichtvermerkszwang befreit, die erklären, zur Arbeit in Deutschland im Auslande angenommen zu sein, und die von einem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale zu diesem Zweck tatsächlich angenommen und demnächst legitimiert werden.

2. Die **Weiterreise** der Arbeiter an die inländischen Zielorte erfolgt auf Grund eines von einem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale nach den Vorschriften des Runderlasses vom 28. 2. 1920 — II f 548 — (MBlB. S. 77, 389) ausgestellten Reiseausweises. Dieser Reiseausweis gilt in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag während des ersten Monats, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, als Paßersatz für den Aufenthalt im Inlande.

3. Für den **ferneren Aufenthalt** im Inlande gilt die mit Lichtbild und Unterschrift des Inhabers versehene Legitimationskarte als Paßersatz.

Im übrigen werden die reichsrechtlichen Vorschriften, nach denen sich jeder Ausländer im Inlande durch einen Paß oder Paßersatz auszuweisen hat, nicht berührt; insbesondere gelten weder der Befreiungsschein (Ziff. I, 2) noch die Grenzläuferkarte (Ziff. I, 3) als Paßersatz.

Wegen der Behandlung derjenigen ausländischen Arbeiter, die beim unerlaubten Grenzübertritt betroffen werden, bei ihrer Festnahme aber glaubhaft machen, sie seien landwirtschaftliche Arbeitskräfte für die deutsche Landwirtschaft, behält es bei meinem Erlaß vom 21. 7. 1923 — II F 267 II/22 L. Kr. — (nicht veröffentlicht) sein Bestehen.

XI. 1. Die Erteilung des **Befreiungsscheines** (Ziff. I, 2) ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei derjenigen Ortspolizeibehörde zu beantragen, die für seinen Wohnsitz zuständig ist; mit dem Antrage sind der Paß oder Paßersatz oder die nach Ziff. I, 2 zugelassenen Papiere des Arbeitnehmers vorzulegen; gleichzeitig sind die Kosten in Höhe von 1 Goldmark beizufügen.

Die Ortspolizeibehörde hat die vorgelegten Ausweispapiere des Antragstellers nach Art und Nummer genau zu bezeichnen, den nachweisbaren Tag seiner Einreise nach Deutschland, die Betriebe, in denen er bisher beschäftigt war, sowie die Art seiner letzten Beschäftigung auf dem Antrage zu vermerken und diesen Antrag umgehend an das Grenzamt Groß Wartenberg weiterzugeben. Für die Weiterleitung der eingezahlten Kosten gelten die oben zu VIII, Abs. 2 gegebenen Vorschriften. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausweispapiere dem Antragsteller nach Aufnahme seines Antrags sofort zurückzugeben; (Ausnahme vgl. unter Ziff. IX.)

Die Deutsche Arbeiterzentrale hat den antragsgemäß auszustellenden Befreiungsschein der Ortspolizeibehörde zur Ausleihung an den Antragsteller alsbald zurückzusenden.

Arbeiter, die sich im Besitze eines Befreiungsscheines (Ziff. XI, 1) befinden, gelten **nicht als ausländische Arbeiter** im Sinne dieses Erlasses.

Die im Jahre 1923 ausgestellten Befreiungsscheine behalten ihre **Gültigkeit auch für das Jahr 1924**, ohne daß es einer Umschreibung oder Abstempelung bedarf.

2. Die Erteilung der **Grenzläuferkarte** (Ziff. I, 3) ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, die für seine Beschäftigungsstelle zuständig ist; mit dem Antrage sind Paß oder Ausweis im kleinen Grenzverkehr

oder ein sonst vorhandener Paßersatz vorzulegen; gleichzeitig sind die Kosten in Höhe von 1 Goldmark beizufügen.

Die Ortspolizeibehörde hat das Ausweispapier des Antragstellers nach Art und Nummer genau zu bezeichnen sowie Betrieb und Art der Beschäftigung des Grenzläufers auf dem Antrage zu vermerken und diesen Antrag umgehend an das Grenzamt Groß Wartenberg weiterzureichen, das die Grenzläuferkarte ausstellt und der Ortspolizeibehörde alsbald zurücksendet. Für die Weiterleitung der eingezahlten Kosten gelten die zu VIII, Abs. 2 gegebenen Vorschriften.

Der rechtmäßige Inhaber der Grenzläuferkarte gilt als für solche Betriebe legitimiert, für die das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Grenzläufer erteilt hat.

Die Grenzläuferkarten dürfen höchstens auf die Dauer des Jahres 1924 ausgestellt und können bei Mißbrauch eingezogen werden.

XII. Die beiden letzten **Nachprüfungen der landwirtschaftlichen Betriebe** haben das unbefriedigende Ergebnis gezeigt, daß der 5. Teil der Beschäftigten wiederum nicht ordnungsmäßig legitimiert war. Dies zeigt, daß das **Legitimationsgeschäft immer noch nicht so sorgfältig durchgeführt wird, wie es sicherheitspolizeilichen, sanitären und sozialen Gründen unbedingt erforderlich ist**. Die Ortspolizeibehörden haben sich deshalb auch fernerhin durch **wiederholte und nicht vorher angelegte Ueberprüfungen der Betriebe** über die in ihrem Bezirk beschäftigten ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und zu vergewissern, daß die Legitimierung, auch diejenige der Grenzläufer im erleichterten Verfahren (Ziff. XI, 2) ordnungsmäßig durchgeführt ist. Sie haben auch darüber zu wachen, daß für eine Arbeitsstelle nicht mehr ausländische Arbeiter legitimiert sind, als das Landesamt für Arbeitsvermittlung zugelassen hat, und schließlich darauf zu achten, daß die Sondervorschriften genau innegehalten werden, die für die vom Legitimationszwang befreiten Arbeiter gegeben sind. Bei solcher Ueberprüfung der Arbeitsstellen sollen sich die Ortspolizeibehörden der **Mitwirkung** der sprach- und sachkundigen **Angeforderten der Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale** bedienen.

Hierbei ist auch, soweit **landwirtschaftliche Betriebe** in Frage stehen, besonderes Augenmerk auf die **Wohn- und Unterkunftsverhältnisse der ausländischen Landarbeiter** zu richten; zu der Beschäftigung von Unterkunftsräumen sind, wenn irgend möglich, Beamte der örtlichen Arbeitsnachweise, der zuständigen Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale und auch die zuständigen Wohnungsbeamten zuzuziehen. Ueber etwaige Mängel ist ein Vermerk in den den Landräten zu erstattenden Berichten aufzunehmen. Im übrigen weise ich auf den einschlägigen Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. 12. 1923 — II. 11 Nr. 1357 — hin.

XIII. Es bleibt vorbehalten, erleichterte Legitimierungsvorschriften für solche ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter zu treffen oder zuzulassen, die nur auf kurze Zeit und für bestimmte Arbeiten über die Grenze kommen.

L. I. 10999. DelS, den 10. Januar 1924.

Unter Hinweis auf die gespannte Arbeitsmarktlage mache ich den Ortspolizeibehörden die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht und ersuche, für beschleunigte inhaltliche Bekanntgabe an Arbeitgeber und Arbeitnehmer umgehend Sorge zu tragen. Die Neulegitimierung der im Kreise befindlichen Ausländer ist ungesäumt in die Wege zu leiten und mit Umsicht darauf hinzuwirken, daß sich das Legitimationsgeschäft schnell, vollständig und reibungslos abwickelt. Gegen solche ausländischen Arbeiter, die der Aufforderung zur Vorlegung ihres Lichtbildes innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Karten nicht nachkommen, ist erforderlichenfalls mit Ordnungsstrafen vorzugehen; die Arbeitgeber sind in geeigneter Weise zu veranlassen, ihren ausländischen Arbeitern zur möglichst beschleunigten Beschaffung eines Lichtbildes behilflich zu sein.

Arbeitgeber, die die Legitimierungsvorschriften umgehen, sind mir zur Anzeige zu bringen. Ich werde gegen sie das Strafverfahren einleiten.

Wf. d. M. d. J. v. 10. 12. 1923 — IV c 628 III —  
**Ausländische Arbeiter.**

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 7. 12. 1922 — IV c 576 — (MBlB. S. 1181) weise ich darauf hin, daß ausländische Landarbeiter, wie dies vor dem Kriege der Fall war, grundsätzlich nach Beendigung der Saisonarbeit, d. h. nach dem 15. 12. eines jeden Jahres, in ihre Heimat zurückkehren müßten. Insbesondere aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen kann jedoch auch in diesem Jahre der Rück-

Lehrzwang gegen ausländische Landarbeiter noch nicht durchgeführt werden. Es ist daher, wie in den letzten Jahren, auch in diesem Jahre nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

Die freiwillige Abwanderung ausländischer Arbeiter ist nach Möglichkeit zu fördern. Wer sich durch eine gültige Arbeiterlegitimationskarte mit Lichtbild ausweisen kann, gilt gemäß Anordnung des Reichsministers des Innern als vom Paß- und Schwermerszwang befreit; wegen des für polnische Arbeiter polnischerseits Passierscheines nehme ich auf meinen Runderlaß vom 20. 12. 1920 — II F 4322 — (MBl. 1921 S. 12) wiederum Bezug.

Ein besonderer Druck auf die ausländischen Landarbeiter, das Land zu verlassen, soll, sofern die örtlichen Verhältnisse dazu nicht zwingen, nicht ausgeübt werden.

Ausländische Arbeiter, die nach Vorstehendem nicht freiwillig in ihre Heimat zurückkehren, gelten bis zu ihrer Legitimierung für das Jahr 1924 weiter als legitimiert, wenn sie eine schriftliche Erklärung besitzen, daß ihr bisheriger Arbeitgeber oder ein neuer Arbeitgeber, der die Genehmigung zur Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom zuständigen Landesamt für Arbeitsvermittlung erhalten hat, sie weiter beschäftigen will, und daß er mit ihnen einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

Ausländische Arbeiter, die nach dem 15. 12. 1923 sich noch im Inlande aufhalten, ohne daß sie eine schriftliche Erklärung über ihre beabsichtigte Weiterbeschäftigung besitzen, können entsprechend meinem Erlaß vom 24. 8. 1923 — IV b 5671 — (MBl. S. 883) als lästige Ausländer behandelt werden.

L. I. 11025. De I s, den 10. Januar 1924.

Vorstehenden Erlaß den Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie den Herren Landjägerbeamten zur genauesten Beachtung. Wegen des in Abs. 2 genannten Passierscheines verweise ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 5. 1. 1921 — Seite 4 — Ausländische Arbeiter, die jetzt noch ohne Beschäftigung und ohne die erforderlichen Legitimationspapiere ange-troffen werden, sind mir sofort namhaft zu machen.

A. N. 2163.

De I s, den 10. Januar 1924.

#### Ausländische Arbeiter in Deutschland.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 10. v. M. — VI c 628 3 — betreffend Behandlung der sich noch in Deutschland aufhaltenden ausländischen Arbeiter wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, dieselben sofort für das Jahr 1924 auf die vorschriftsmäßigen, bereits erschienenen Verträge der Deutschen Arbeitszentrale zu verpflichten. Spruch- und sachkundige Beamte stehen bei der Deutschen Arbeiterzentrale, Landesstelle Breslau, Bahnhofstraße 19, zur Verfügung. Besonders wird darauf hingewiesen, daß die Arbeiter auch sonst ohne weiteres jederzeit kündigen können, und daß andere Abmachungen gemäß § 125 BGB. nichtig sind, wenn nicht ein ordnungsgemäß schriftlicher Vertrag für 1924 vorliegt. An Stelle der Bindung der Arbeiter durch den abgeschlossenen Vertrag für die Dauer der nächstjährigen Arbeiterkampagne tritt dann das Recht der Arbeiter, ihre Arbeitsstelle jederzeit zu kündigen, und zwar entweder für den folgenden Tag oder für den Schluß einer Kalenderwoche je nachdem die Auszahlung täglich oder am Wochenschluß stattfindet. Es liegt somit im Interesse eines jeden Arbeitgebers, die jetzt über den Winter ausländische Arbeiter durchhalten, daß sie diese recht bald ordnungsmäßig für 1924 verpflichten lassen, denn sonst kann es passieren, daß sie nach Eintritt des Frühjahres kündigen und nach dem Westen abwandern.

Der Vorsitzende des Öffentlichen Arbeitsnachweises  
des Kreises Oels.

A. N. 1023.

De I s, den 10. Januar 1924.

#### Gewährung der Erwerbslosenunterstützung an Ausländer.

Nach § 7 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (RGBl. S. 1337) wird Ausländern die Erwerbslosenfürsorge gewährt, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt. Diese Voraussetzung trifft zurzeit bei der Schweiz, Deutschland, Österreich, Tschechoslowakei, Italien, Luxemburg, Danzig, Schweden und Dänemark, und zwar für Dänemark dann, wenn der dänische Erwerbslose bereits seit längerer Zeit in Deutschland anständig ist und im übrigen die Voraussetzungen der Erwerbslosenfürsorge erfüllt.

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Der Vorsitzende des Öffentlichen Arbeitsnachweises.  
Landrat.

Berlin, den 24. Dezember 1923.

#### Errechnung und Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung.

Zur Beseitigung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß die Arbeitgeber auch nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge verpflichtet sind, die Errechnung und Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung auf ihre eigenen Kosten vorzunehmen. Es ist beabsichtigt, diese Verpflichtung der Arbeitgeber wiederum in das abgeänderte Gesetz aufzunehmen. Etwaigen Weigerungen der Arbeitgeber ist nachdrücklich entgegenzutreten und mir von solchen Vorkommnissen Mitteilung zu machen.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: gez. Kügler.

D. M. 1.

De I s, den 10. Januar 1924.

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Breslau, den 20. Dezember 1923.

#### Baupolizei.

Nach § 4 Abs. 1 der B. O. f. d. Städte des Regierungsbezirks ist der Bauherr verpflichtet, von dem Beginne der Bauarbeiten der Polizeiverwaltung Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung ist den Bauherren in den meisten Fällen nicht bekannt. Ich bestimme daher hiermit, daß in Zukunft der Bauherr in dem Bauschein auf diese Bedingung wie folgt hingewiesen wird: „Nach § 4 Abs. 1 der Bauordnung f. d. Städte des Reg.-Bezirks Breslau vom 27. 10. 1922 sind Sie verpflichtet, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wenn Sie mit dem Bau beginnen wollen. Wenn Sie diese Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig, d. h. vor Beginn der Bauarbeiten erstatten, muß Bestrafung erfolgen (§ 38 a. a. D.)“

Dieser Zusatz ist bei allen etwa dort vorhandenen Bordrucken für den Bauschein handschriftlich nachzutragen.

Ferner bestimme ich, daß bei allen Gesuchen um Befreiung von den zwingenden Vorschriften der B. O. (§ 5 a. a. D.) die Polizeiverwaltungen angeben, ob mit dem Bau bereits begonnen ist oder nicht. Ist ersteres der Fall, so ist kurz anzugeben, wie weit der Bau gediehen ist. Diese letztere Bestimmung gilt auch für das platte Land.

Der Regierungspräsident.

J. W.: gez. Dr. Meyer.

L. I. 10965.

De I s, den 8. Januar 1924.

Vorstehende Regierungsverfügung bringe ich den Baupolizeibehörden des Kreises mit dem Ersuchen zur Kenntnis, alle dort etwa vorhandenen Bordrücke für den Bauschein entsprechend zu ergänzen und mir bei allen Gesuchen um Befreiung von den zwingenden Vorschriften der B. O. und B. P. B. die erforderlichen Angaben zu machen.

L. I.

De I s, den 4. Januar 1924.

#### Legitimationskarten.

Zur Berichterstattung an den Herrn Regierungspräsidenten ersuche ich die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises, mir alljährlich bis zum 10. Januar eine Nachweisung der im verfloffenen Kalenderjahr ausgefertigten Legitimationskarten einzureichen. Die Nachweisung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Wohnort des Legitimationskarteninhabers,
- die Legitimationskarte gilt zum Ankauf von:
- vereinnahmter Betrag:
- abgeliefert an die Staatliche Kreisasse am:

Für das verfloffene Jahr sehe ich dem Eingang dieser Nachweisung bis zum 20. d. M. entgegen. Die Gebühren sind weiter gemäß meiner Verfügung vom 10. September 1921 — L. I. 8353 — monatlich abzuführen.

Alle anderen bisher ergangenen Termine werden aufgehoben.

L. I. 154.

De I s, den 9. Januar 1924.

#### Handwerkskammerbeiträge.

In der Zeit vom 1. bis 15. d. M. ist die Januar-Rate der III. Nachtragsveranlagung vom 1. November v. J. fällig.

Bei Zahlung in Papiermark kommt der am Abendungstage geltende Goldumrechnungssatz für Reichssteuern in Anwendung.

L. I. 114.

D e l s, den 8. Januar 1924.

**Rehrlohntare für das Schornsteinfegerhandwerk.**

An Gebühren für das einmalige Rehren eines Schornsteins sind zu zahlen:

1. Für einen unbesteigbaren Schornstein von:

1	Geschoß	=	15	Pfg.
2	"	=	20	"
3	"	=	25	"
4	"	=	25	"
5	"	=	30	"
6	"	=	30	"
7	"	=	35	"
8	"	=	35	"

2. Für einen besteigbaren Schornstein von:

1	Geschoß	=	15	Pfg.
2	"	=	30	"
3	"	=	35	"
4	"	=	40	"
5	"	=	40	"
6	"	=	45	"
7	"	=	45	"
8	"	=	50	"

3. Sogenannte Schlinge sind dem Schornsteinen gleich zu erachten.

4. Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Schornsteins 5 Mk. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Betriebsinhaber (Fleischermeister usw.) zu liefern.

5. Die Rehrlohne für Schornsteine werden nach Geschossen berechnet. Keller- und Dachgeschosse sind als Vollgeschosse anzusehen; Dachgeschosse, die höher sind als 4 Meter, rechnen für jede angefangenen 4 Meter als besonderes Geschöß.

Daselbe gilt auch für freistehende und hochgeführte Schornsteine.

6. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder zentralen Warmwasserbereitungsanlagen und Bäckereien ist der zweifache Tarfbetrag zu zahlen.

7. Die Rehrgebühren sind in Städten pro Jahr und Grundstück zu berechnen und in gleichen Monatsraten vom Hausbesitzer zu zahlen; auf dem Lande sind die Rehrgebühren nach erfolgter Arbeit sofort zu zahlen; sie unterliegen der Beibehaltung im Verwaltungsamtverfahren.

8. Arbeiten vor 6 Uhr früh und nach 5 Uhr nachmittags sind besonders zu vergüten.

9. Für einzelstehende Gebäude, die von der Ortschaft mehr als 300 Meter entfernt sind und für Ortschaften mit nichtgeschlossener Bauweise ist pro Schornstein 5 Pfg. Zuschlag zu zahlen. Letztere sind von dem Bezirksinhaber festzustellen und dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

10. Für die Häuser an Eisenbahnstrecken kommt außer der Rehrgebühr ein Wegezuschlag hinzu, und zwar:

Für den gelaufenen Kilometer 30 Goldpfennige und für den gefahrenen Kilometer 2½ Goldpfennige. Die Errechnung dieser Beträge erfolgt durch die Eisenbahn am Zahlungstage.

11. Vorstehende Tare tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

L. II. 6.

D e l s, den 8. Januar 1924.

**Änderung des Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes.**

Der Herr Unterrichtsminister hat die Bestimmung in § 13 Abs. 5 letzter Satz des DVG. bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Die Schulverbände sind danach vom 1. Oktober 1923 an nicht mehr verpflichtet, 25 v. H. der ihnen aus der Landesschulklasse überwiesenen Anrechnungswerte der Dienstwohnungen zu einer Rücklage für Bau- und Ausbesserungsarbeiten an Schulgebäuden anzusammeln. Den Schulverbänden wird ferner die Verfügung über die bisher angesammelten Gelder überlassen.

Meine diesbezügliche Kreisblattverfügung vom 20. Oktober 1921 — Kreisblatt Seite 230 — wird hiermit zurückgezogen.

L. II. 13.

D e l s, den 9. Januar 1924.

**Änderung des Volksschulunterhaltungsgesetzes.**

Der Herr Unterrichtsminister hat gemäß Artikel III § 2 der Verordnung vom 24. November 1923 den durch Artikel I § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (G. S. 317) ab-

geänderten § 14 Abs. 1 und § 22 des Schulunterhaltungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Die Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen sind also vom 1. Oktober 1923 an nicht mehr verpflichtet, nach den Schulstellen berechnete Geldbeträge zur Verteilung der Kosten von Volksschulbauten anzusammeln. Damit werden von demselben Tage an Mittel zu Ergänzungszuschüssen in Höhe der Hälfte jener Geldbeträge aus Staatsmitteln nicht mehr bereitgestellt.

Wegen Ueberlassung der angesammelten Gelder an die Schulverbände ist durch die Regierung Entscheidung bei dem Preuß. Ministerium erbeten worden. Mitteilung hierüber wird später an die Schulvorstände ergehen.

L. I. 122.

D e l s, den 8. Januar 1924.

**Vf. d. Min. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 24. Dezember 1923 — II F. 2083 III — betr. Landung von Wasserleichen.**

Mit Rücksicht auf die äußerst schwierige Finanzlage des Staates muß die weitere Zahlung einer Landungsgebühr für die Bergung von Wasserleichen eingestellt werden.

L. I. 39.

D e l s, den 8. Januar 1924.

**Erinnerung.**

Die Ortspolizeibehörden werden hiermit an Erledigung der Kreisblattverfügung vom 12. Mai 1921 — Seite 136 — betreffend die polizeilichen Revisionen der Meß- und Wiegegeräte erinnert.

Ich erlaube um Bericht innerhalb 5 Tagen.

L. I. 190.

D e l s, den 10. Januar 1924.

**Verlust eines Staatsangehörigkeitsausweises.**

Die deutsche Reichsangehörige Frau Wilhelmine Scheiderer, geb. Neumann, hat ihren von der deutschen Gesamtschaft in Riga am 27. April 1922 ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweis Nr. 93 verloren.

Personalien: Alter: geb. 24. Juli 1886, Geburtsort: Windau, Haar: blond, Augen: blau, Gesichtsförm: oval, bes. Kennzeichen: —

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägerbeamten des Kreises ersuche ich, falls der verlorene Paß vorgelegt werden sollte, diesen einzuziehen, die betreffende Person festzunehmen und mir entsprechendem Bericht zu erstatten.

W. 5904.

D e l s, den 7. Januar 1924.

Die Hebamme Emilie Thomas in Gutwöhne ist für die Monate Januar und Februar dieses Jahres beurlaubt. Die Vertretung ist der Hebamme Korol in Juliusburg übertragen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Landrat.

K. I. 5774. II.

D e l s, den 31. Dezember 1923.

An Stelle des Stellstellenbesizers Karl Würfel ist der Stellstellenbesizer Ernst Würfel zum Gemeindevorstand für Ludwigsdorf gewählt und verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 5739.

D e l s, den 8. Januar 1924.

Der Stellenbesizer Karl Schwarz ist als Schöffe und der Stellmachermeister Fritz Wiczorek in Klein Peterwitz als Hilfschöffe für die Gemeinde Klein Peterwitz verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

L. I. 10824.

D e l s, den 7. Januar 1924.

**Gesucht**

wird der Arbeiter W. P e e s aus Arin, Kreis Kreuznach, im Rheinland. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägerbeamten ersuche ich im Ermittlungsfalle um Festnahme und Bericht hierher.

**B. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Grüttenberg, den 23. Dezember 1923.

**Viehseuche.**

Unter den Schweinebeständen der Stellenbesitzer August Meiser in Zessel und Kaiser in Wiesegrade ist Rotlauf tierärztlich festgestellt. Gehöftsperrung ist angeordnet.

**Der Amtsvorsteher.**  
Wilde.

Dobrischau, den 7. Januar 1924.

**Bekanntmachung.**

Zur Vertilgung von Raubzeug werden in der Zeit vom 14. Januar bis 30. Juni 1924 auf dem Jagdgelände des Amtsbezirks Dobrischau Giftbrocken ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild und Giftbrocken wird gewarnt.

**Der Amtsvorsteher.**  
Dr. Schüp.

Juliusburg, den 3. Januar 1924.

Auf dem Jagdgelände Zucklau wird vom 1. Januar bis 30. Mai 1924 Gift zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

**Der Amtsvorsteher.**  
Ketter.

Kunersdorf, den 8. Januar 1924.

**Bekanntmachung.**

Zur Vertilgung von Raubzeug wird in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Juli 1924 auf dem Jagdgelände Süßwinkel und Kunersdorf Gift ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild und Giftbrocken wird gewarnt.

**Der Amtsvorsteher.**  
Gast.

Sibyllenort, den 8. Januar 1924.

**Bekanntmachung.**

Zur Vertilgung von Raubzeug werden auf dem Jagdgelände der Gemeinden Langewiese und Peuke und des Gutsbezirks Peuke vom 14. Januar bis 30. Juni 1924 Giftbrocken gelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild oder der Giftbrocken wird gewarnt.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung von Vorstehendem.

**Der Amtsvorsteher.**  
Kriess.

**Zuschläge für Steuerrückstände. Steuerzinsen.**

Wird eine Zahlung an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftsteuer, Umlagssteuer, Rhein-Ruhr-Abgabe, Brotverjorgungsabgabe, Holzabgabe usw. nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen 1/2 Monat ein Zuschlag von 5% des Rückstandes zu zahlen.

Der Zuschlag wird nur von vollen Goldmark des rückständigen Betrages und nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 Goldmark übersteigt. Soweit ein Zuschlag erhoben wird, findet eine Verzinsung der rückständigen Beträge nicht statt.

Für die Rhein-Ruhr-Abgabe wird zur Zeit ein Zuschlag von 10% bis einschl. 21. 1. 1924, von da ab 15% für die weiteren 15 Tage usw., für je 15 Tage weitere 5% erhoben.

Für die übrigen Steuern wird der Fälligkeitstag jeweils bekanntgegeben.

Dels, den 7. Januar 1924.

Finanzamt.

**Metallbetten**

Stahlmatt., Kinderbetten  
dir. an Priv. Katal. 17 L fr.  
**Eisenmöbelfabrik Suhl**  
(Thüringen).

**Lein**

kauft, verarbeitet oder  
tauscht in Del und

Ruchen ein  
**Delmühle Dels,**

Rachodstraße 19.